



Hygieneordnung der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V.

gem. § 2 CoronaVO Sport und §§ 4, 5 CoronaVO Ba-Wü
Stand: 23.07.2020

Präambel: Zwecks besserer Lesbarkeit werden in dieser Ordnung die männlichen Begriffe verwendet. Es sind aber grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Wird in dieser Verordnung von „Trainings“ gesprochen sind damit auch alle Übungen und Übungseinheiten gemeint. Wird von „Trainer“ gesprochen sind damit auch Übungsleiter und die für das Training verantwortlichen Personen gemeint.

§1 Geltungsbereich

- 1) Die Hygieneordnung der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V. (im folgenden PSG Mannheim genannt) gilt räumlich auf dem gesamten Gelände der PSG Mannheim. Für sportliche Aktivitäten aller Art gilt Teil 1 dieser Ordnung. Für Vereinsveranstaltungen (auch) in der Gaststätte und für Versammlungen, wie z.B. Abteilungs-, Mitgliedervertreter- oder Jugendversammlungen gilt Teil 2 dieser Ordnung.
- 2) Durch die Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg ist dem Verein die Vorhaltung eines Hygienekonzeptes vorgegeben. Dies wird durch diese Hygieneordnung sichergestellt. Sollten Vorgaben und Regelungen in der jeweiligen Corona Verordnung durch die Veröffentlichung einer aktualisierten Corona Verordnung entfallen, entfallen die korrespondierenden Regelungen dieser Hygieneordnung entsprechend.
- 3) Es gelten alle Vorgaben aus den Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden in dieser Hygieneordnung bei Bedarf auszugsweise zitiert. Diese Hygieneordnung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

-- Teil 1 - Sportbetrieb --

§2 Grundsätzliches

- 1) **Verantwortlicher**
Während des Trainings sind die jeweiligen Abteilungsleiter für die Einhaltung der Hygieneregeln aus dieser Ordnung verantwortlich. Diese dürfen die Verantwortung nach vorheriger Unterweisung auf ihre Trainer übertragen, bzw. sich sog. Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Vorstand unterweist die Abteilungsleiter per E-Mail über die geltende Hygieneordnung. Diese unterweisen ihre Trainer. Die Trainer weisen die Teilnehmer auf die gültigen Regelungen hin und überwachen (wo möglich) deren Einhaltung. Es wird ein Merkblatt für Teilnehmer und Trainer herausgegeben, welches alle Regelungen in Kurzform übersichtlich und verständlich enthält. Dieses wird auch per E-Mail an alle Mitglieder versendet, sowie auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Weiter wird mit Aushängen in und am Gebäude der PSG Mannheim auf die diversen Regelungen hingewiesen. Dies gilt für alle Paragraphen und Absätze dieser Ordnung und wird nur bei besonderer Bedeutung nochmals explizit erwähnt.
- 2) **Dokumentation**
Jede Teilnahme an einem Training muss mit einer Teilnehmerliste tag- und uhrzeitgenau

dokumentiert werden. Dabei ist ein Verantwortlicher für das Training zu benennen. Dies ist in aller Regel der Trainer. Bei Trainings ohne Trainer muss ein Teilnehmer die Rolle des Verantwortlichen übernehmen, der die Einhaltung der Regelungen überwacht. Findet sich kein Verantwortlicher kann das Training nicht stattfinden. Der Verein stellt die Teilnehmerliste als Vordruck digital zur Verfügung. Mit ihr sind die erforderlichen Daten (Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse) zu erheben, sofern sie nicht bereits vorliegen und die Datenschutzhinweise sind zu beachten. Die Weigerung eines Teilnehmers zur Abgabe der Daten schließt eine Teilnahme am Trainingsbetrieb aus.

3) **Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder Kontakt mit einer Person hatten, die mit dem Coronavirus infiziert ist. Darüber hinaus gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, welche typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen). Aushänge in den Eingangsbereichen vor Ort weisen zudem auf diese Regelung hin.

4) **Begrenzung der Teilnehmerzahl**

Eine grundsätzliche Begrenzung der Teilnehmerzahl während eines Trainings findet für die Örtlichkeit PSG Mannheim keine direkte Anwendung, da in allen Abteilungen Sportarten betrieben werden, bei denen entweder die Abstandsregelung jederzeit eingehalten oder sportartbedingt (gem. § 3 „Corona VO Sport“) unterschritten werden darf. Sollte durch eine Teilnahme am Sportbetrieb der erforderliche Mindestabstand doch nicht mehr gewährleistet werden können, sind die jeweiligen Trainer oder Abteilungsleiter dazu verpflichtet entsprechende Maßnahmen zu treffen, um den erforderlichen Mindestabstand zu gewährleisten, z.B. durch Einführung einer Voranmeldung zum Training, Verteilung des Trainings auf unterschiedliche Zeiten und Tage oder auch durch Abweisung von Teilnehmern.

5) **Regelung zur Lenkung von Personenströmen**

Trainingsteilnehmer betreten einzeln und mit 1,5m Abstand die Gebäude bzw. die Sportanlagen und verlassen es auf dieselbe Art auch wieder. Sollten die Umkleieräume bereits belegt und ein Mindestabstand von 1,5m nicht mehr einhaltbar sein, müssen die folgenden Teilnehmer warten bis vorherige Teilnehmer die Umkleiden verlassen haben. Durch unterschiedliche Ankunftszeiten der Teilnehmer und bereits geöffneter Sportanlage, bilden sich keine Warteschlangen vor den Gebäuden.

6) **Umkleieräume und Duschen**

Die Benutzung der Umkleieräume und Duschen ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Auch hier gilt der Mindestabstand von 1,5m zueinander. Die Duschen dürfen ausschließlich mit Badeschuhen betreten werden. Ein Aushang mit Symbol weist darauf hin. Ein Mindestabstand von 1,5m ist auch hierbei zu beachten. Als Regel gilt: eine Dusche zwischen zwei Personen frei lassen.

§3

Trainingsbetrieb, Übungen und Übungseinheiten

1) **Abstandsregelung und die Möglichkeit des Unterschreitens**

a) Während eines Trainings soll zu allen Anwesenden ein Abstand von 1,5m eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training übliche Sport-, Spiel-, und Übungssituationen. Da die PSG Mannheim ein Breitensportverein ist und unterschiedliche Sportarten anbietet, obliegt es der Verantwortung der jeweiligen Trainer die Einhaltung des Mindestabstandes für ihre Sportart zu prüfen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

b) Bei allen Sportarten, bei denen der Mindestabstand sportartbedingt eingehalten werden kann, wird dies durch Aufsicht des Trainings durch die Trainer sichergestellt. Gleiches gilt für alle Sportarten, bei denen es gem. § 3 Abs. 2 „Corona VO Sport“ zur Unterschreitung des Mindestabstandes kommen darf.

c) Sofern durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden. Dies betrifft besonders die Abteilungen Judo, Viet Vo Dao, Viet Khi Phap, Wushu und Tanzen. Die Trainer legen hierbei (nach Möglichkeit) feste Trainingspartner fest und beaufsichtigen die Teilnehmer. Zusätzlich gelten die Maßnahmen aus Absatz 4.

1) **Training in Gruppen**

Sofern der Trainings- oder Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Die Trainer achten hierbei darauf.

2) **Regelmäßiges Lüften**

Es ist regelmäßig und ausreichend zu lüften.

- In der Sporthalle der PSG Mannheim sind während des Trainings in Abhängigkeit der Außentemperatur alle funktionstüchtigen Fenster, sowie die Zugangstüren zur Halle in regelmäßigen Abständen zum Lüften zu öffnen. Aus Gründen des Unfallschutzes können die Zugangstüren geschlossen bleiben, müssen aber in Trainingspausen zum Lüften geöffnet werden.
- Im Bewegungsraum der PSG Mannheim sind während des Trainings die Fenster in Abhängigkeit der Außentemperaturen zu kippen oder ganz zu öffnen. Trainingspausen sind zum Lüften zu nutzen.
- In der Kegelbahn der PSG Mannheim ist die Zugangstür geöffnet zu lassen oder in Abhängigkeit der Temperaturen regelmäßig für die Dauer von 10 Minuten zu öffnen.
- In den Duschen sind die Fenster, während des Duschens und in Abhängigkeit der Außentemperaturen, zu kippen oder ganz zu öffnen, damit Wasserdampf ins Freie entweichen kann. Wenn nach dem Duschen das Gebäude verlassen wird, sind die Fenster wieder zu schließen.

3) **Reinigen von Sportgeräten**

Gemeinsam genutzte Sportgeräte (z.B. Barren, Sprossenwand, Ringe, Bälle, Tischtennisplatten, Gewichte im Krafraum) sind regelmäßig (vor und nach jeder Benutzung) zu reinigen und/oder zu desinfizieren. Entsprechendes Reinigungs- oder Oberflächendesinfektionsmittel ist von jedem Trainer oder Abteilungsleiter entweder selbst mitzubringen oder vom Vorstand zu beziehen. Alle Trainer und Abteilungsleiter haben sich unaufgefordert beim Vorstand zu melden, wenn nicht benötigte Reinigungsmittel zur Verfügung stehen oder zur Neige gehen.

4) **Handhygiene - Toilettenbenutzung**

Es besteht in allen Toiletten die Möglichkeit sich die Hände mit Seife zu waschen und mit Einmal-Papierhandtüchern zu trocknen. Es ist in allen Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht. In der Nähe der Toiletten ist jeweils ein Handdesinfektionsmittelspender angebracht. In der Boule Hütte, dem Rasenkraftsporthaus und dem Tennishaus sind ebenfalls Desinfektionsmittelspender vorhanden. Alle Trainer und Abteilungsleiter melden zur Neige gehende Bestände an Handwaschseife, Papierhandtüchern und Desinfektionsmittel unaufgefordert dem Vorstand. Im Waschraum sind Vorräte an Seife, Papierhandtüchern sowie Desinfektionsmittel vorhanden. Die Toiletten dürfen immer nur einzeln betreten werden, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Dies trifft auf die Herrentoiletten der Sporthalle zu. Die Damentoiletten der Sporthalle können von zwei Damen genutzt werden, da sie zwei separate Kabinen haben. Beim Händewaschen ist darauf zu achten, nicht gleichzeitig das Waschbecken zu benutzen und bei Begegnungen im Eingangsbereich zu den Toiletten ist ein Abstand von 1,5m einzuhalten.

5) **Reinigung**

Die Toiletten der Sporthalle, sowie Oberflächen und Gegenstände die häufig von Personen berührt werden (Türgriffe, Handläufe, etc.), werden alle 2 Tage gereinigt und/oder desinfiziert. Die Reinigung der Toiletten unter der Gaststätte obliegt dem Pächter der Gaststätte. Die Duschen werden alle 2 Tage gereinigt. Bei Bedarf auch öfter.

-- Teil 2 - Veranstaltungen der PSG Mannheim --

§4 Veranstaltungen

1) **Veranstaltungen** des Vereins sind:

- Mitgliederversammlungen (MVV)
- Abteilungsversammlungen
- Vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Abteilungsfeste, Versammlungen der Vereinsjugend, etc.)

2) **Zutritts- und Teilnahmeverbot** gilt entsprechend gem. Teil 1 § 2 Absatz 3 dieser Ordnung. Darauf wird bei der Einladung hingewiesen.

3) **Maximale Teilnehmerzahl**

Bis 31.07.2020 sind Veranstaltungen mit Teilnehmern bis 100 Personen erlaubt. Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern bis maximal 250 Teilnehmer dürfen nur dann abgehalten werden, wenn zusätzlich zu den nachstehend genannten Hygienemaßnahmen, den Teilnehmern feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Jede Veranstaltung ist dem Vorstand vorher bekannt zu geben. Sollte in der Corona Verordnung Baden-Württemberg eine höhere Anzahl zugelassen werden, so tritt diese anstelle dieser Regelung.

4) **Begrenzung der Teilnehmer**

Die Personenzahl in Relation zur Raumgröße wird begrenzt durch vorherige Anmeldung zur Teilnahme entweder per Onlineformular auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail / Brief oder nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Anmeldung beim jeweiligen Veranstalter. Die Art der Anmeldung regelt der jeweilige Veranstalter in Abhängigkeit der zu erwartenden Teilnehmerzahl der Veranstaltung.

5) **Teilnehmerliste**

Die Kontaktpersonennachverfolgung wird einerseits durch die Voranmeldung zur Teilnahme gewährleistet, sowie in jedem Fall durch die Dokumentation in einer Teilnehmerliste unter Angabe des vollständigen Namens, der Adresse oder Telefonnummer, sowie Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Veranstaltung. Hierfür stellt der Veranstalter entsprechende Vordrucke bereit. Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet die Teilnehmerlisten für eine Dauer von 4 Wochen zu speichern, bei einer bekannt gewordenen Infektion diese den Behörden auszuhändigen bzw. zu übermitteln und nach Ablauf von 4 Wochen, ohne bekannt gewordene Infektion, zu vernichten.

6) **Regelmäßiges Lüften**

Das regelmäßige Lüften der Gaststätte, wird (in Abhängigkeit der Außentemperaturen) gewährleistet, indem:

- die Eingangstür zum Gebäude im Erdgeschoss offen festgelegt wird,
- alle Oberlichter im Treppenhaus zur Gaststätte,
- alle Oberlichter innerhalb der Gaststätte geöffnet werden,
- die Tür zum Eingang der Gaststätte offen festgelegt wird,
- die Türen zum Balkon/Terrasse offen festgelegt werden

7) **Handhygiene - Toilettenbenutzung**

Die Möglichkeiten zur Händehygiene bestehen in und vor den Toilettenräumen im Erdgeschoss der Sporthalle und der Gaststätte. Dort stehen Seifenspender zur Verfügung, sowie Einmal-Papierhandtücher. An den Eingängen zu den Toiletten stehen zusätzlich Handdesinfektionsmittelspender zur Verfügung. Es kann bei Zutritt zum Gebäude ein allgemeines Händedesinfizieren vom Veranstalter verlangt werden. Dies regelt der Veranstalter und weist die Teilnehmer bei Zutritt oder vorab darauf hin.

8) **Reinigung**

Die Toiletten im EG der Gaststätte oder der Sporthalle werden vor und nach einer Veranstaltung gereinigt. Der jeweilige Veranstalter trägt Sorge für die Durchführung.

§5

Mitwirkende und Beschäftigte

- 1) Die PSG Mannheim beschäftigt während der Durchführung von Veranstaltungen keine Mitarbeiter im Sinne der arbeitsrechtlichen Vorgaben. Alle ehrenamtlichen Vereinsvertreter sind Mitwirkende im Sinne der Corona Verordnung Baden-Württemberg.
- 2) Mitwirkende im Sinne der Corona Verordnung Baden-Württemberg sind:
 - Vorstandsmitglieder, die die jeweilige Veranstaltung des Vereins organisieren (z.B. die MVV)
 - Abteilungsleiter, welche abteilungsinterne Versammlungen, Feste und Vereinsmeisterschaften mit geselliger Zusammenkunft organisieren.
 - Sonstige Mitglieder und Helfer des Vereins, welche innerhalb der Vereinsstrukturen bzw. innerhalb der Abteilungen zur Erfüllung der veranstaltungsspezifischen Aufgaben beauftragt werden.

Alle Mitwirkende wurden über die Vorgaben aus der Corona Verordnung durch Merkblätter und Aushänge, sowie schriftlich per E-Mail umfassend und ausreichend unterwiesen. Es werden für die Mitwirkenden ausreichend Mund-Nase-Bedeckungen, sowie die Möglichkeit des Händewaschens und der Händedesinfektion vorgehalten. Eine Änderung von Arbeitsabläufen aufgrund der Corona Pandemie trifft für die PSG Mannheim nicht zu.

§6

Änderungen

- 1) Die Hygieneordnung kann nur durch Vorstandsbeschluss ergänzt oder geändert werden.

§7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Die Hygieneordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom **_01.09.2020_** sofort in Kraft.
- 2) Die Hygieneordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg außer Kraft tritt oder der Vorstand die Außerkraftsetzung beschließt.

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Unterschrift Kassenwart

Unterschrift Sportwart

Unterschrift Pressewart

Unterschrift Hauptjugendwart

Unterschrift Ehrenvorsitzender